

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs.2 UVPG**  
**Kreis Düren, Der Landrat**  
**Az. 66/2-1.6.2-16/21**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl.I.S.540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die juwi Wind Germany 216 GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat eine wesentliche Änderung im Betrieb einer Windanlage (WEA 5) in der Stadt Jülich, Gemarkung: Bourheim, Flur 17 Flurstück 42 beantragt

**Der Antrag betrifft eine Änderung der Fledermausabschaltung.**

Im Hauptverfahren wurde für das Vorhaben eine UVP durchgeführt. Nun ist gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1.6.3 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob durch das Vorhaben besondere Gegebenheiten bestehen, die die Durchführung einer UVP bedingt. Die allgemeine Vorprüfung erfolgte anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Grundlage der Beurteilung sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten Angaben, sowie die fachrechtlichen Kenntnisse der Behörde zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Prüfungskriterien.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Standort der beantragten Anlage liegt im Außenbereich innerhalb einer Windvorrangzone der Stadt Jülich. Im ursprünglichen Verfahren zur Genehmigung von insgesamt 4 Windanlagen wurde eine UVP durchgeführt. Nun wurde der Antrag gestellt, dass bei einer von diesen Anlagen auf das zweijährige Monitoring der Fledermausbewegung verzichtet wird und dafür die pauschale Abschaltung durchgeführt wird.

Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlagen. Somit sind bis auf die Betroffenheit von Fledermäusen darüber hinausgehende Auswirkungen auf andere Schutzgüter sicher auszuschließen. Der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" in der aktuellen Fassung vom 10.11.2017 sieht die beantragte pauschale Abschaltung als Startscenario vor. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings besteht demnach nicht.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anhang 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und in diesem Verfahren eine **UVP Pflicht nicht** gegeben ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düren, den 16. Dezember 2021

Wolfgang Spelthahn